

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 26.

Freitag, den 31. Mai 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Vom 25. November 1849).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht und Prüfung des zu Paris am 25. November 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Präsidenten der französischen Republik abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedikt La Roche-Stehelin und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten der französischen Republik, Herrn Eduard James Thayer, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

V e r t r a g .

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Präsident der französischen Republik, von dem Wunsche beseelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen, und vermittelst eines alle bisherige Verträge zwischen den einzelnen Kantonen und Frankreich umfassenden Vertrages, die Postverbindungen für die zu besorgenden Korrespondenzen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der französischen Republik zu verbessern, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-Stehelin, gewesener Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft, und

der Präsident der französischen Republik: den Herrn Eduard James Thayer, Offizier des nationalen Ordens der Ehrenlegion, Kommandeur der kgl. Orden Leopolds von Belgien und Karls III. von Spanien, Direktor der Postverwaltung. Nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten, haben sich diese über folgende Artikel verständigt.

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft soll eine ununterbrochene regelmäßige gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, Zeitungen und Drucksachen aller Art vermittelst der zu diesem Zweck errichteten oder noch zu errichtenden ordentlichen oder besondern Postverbindungen zwischen den hier unten bezeichneten an der Gränze beider Länder gelegenen Punkten, unterhalten werden, nämlich:

- 1) Zwischen Saint-Louis und Basel;
- 2) zwischen Delle und Pruntrut;
- 3) zwischen Meiche und Seignelegier;
- 4) zwischen Morteau und les Brenets;
- 5) zwischen Pontarlier und les Verrieres;
- 6) zwischen Pontarlier und Sainte Croix;
- 7) zwischen Jougne und Ballaigue;
- 8) zwischen les Rouffes und Saint-Cergue;
- 9) zwischen Ferney und Genf.

Unabhängig von den vorbezeichneten Postverbindungen können solche, im Einvernehmen beider Postverwaltungen, an allen andern Punkten des gegenseitigen Gebiets für welche direkte Verbindungen künftighin als nothwendig erachtet werden sollten, errichtet werden.

Art. 2. Die dormalen bestehenden oder laut der Bestimmung des vorigen Artikels noch zu errichtenden Kurseinrichtungen für die Beförderung der gegenseitigen Depeschen zu Lande werden gegenseitig durch die gewöhnlichen Mittel unterhalten, und die von diesen Kurseinrichtungen entfallenden Kosten von beiden Postverwaltungen nach Maßgabe der auf den respektiven Gebieten zurückgelegten Distanz getragen. Zu diesem Behufe soll diejenige von den beiden Verwaltungen, welche die sämtlichen Kosten in irgend einer Richtung vollständig berichtet, der andern ein Duplikat der für diesen Zweck mit den Unternehmern abgeschlossenen Kursverträge einhändigen. Im Falle der Aufhebung solcher Kursverträge wird die deshalb zu leistende Entschädigung in dem gleichen Verhältnisse von beiden Theilen getragen.

Insofern die schweizerische Postverwaltung einen sie rechtmäßig treffenden Antheil an den Transportkosten für die mittelst französischer Malleposten auf Schweizergebiet beförderten Depeschen zu zahlen hat, wird der

von ihr der französischen Postverwaltung zu entrichtende Betrag nach dem Durchschnittspreis für den zurückgelegten Kilometer berechnet werden. Auf der nämlichen Grundlage bezahlt die französische Postverwaltung ihrerseits der schweizerischen Postverwaltung die Transportkosten für Depeschen, die mittelst schweizerischer Kurseinrichtungen auf französischem Gebiete befördert werden.

Bezüglich der Kosten, welche die etwaige Beförderung der wechselseitigen Depeschen mittelst Eisenbahnen verursacht, so werden dieselben ausschließlich von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet diese Beförderung stattfindet.

Art. 3. Die Portotaxen, welche die französische Postverwaltung und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft sich gegenseitig auf den Briefen, die von diesen beiden Postverwaltungen einander übermittelt werden, in Rechnung zu bringen haben, sind Stück für Stück nach folgender Gewichtprogressionstabelle festgestellt:

Als einfach werden diejenigen Briefe betrachtet, deren Gewicht sieben und ein halbes Gramm nicht übersteigt;

Briefe, die von sieben und einem halben Gramm bis zu fünfzehn Gramm einschließlich wiegen, werden mit dem doppelten Porto des einfachen Briefes;

Briefe von fünfzehn bis zu zweiundzwanzig und einem halben Gramm einschließlich, mit dem dreifachen Porto des einfachen Briefes belegt, und so weiter, indem stets für je sieben und ein halbes Gramm ein einfacher Portosatz hinzugefügt wird.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen, d. h. nicht chargirten Briefen, sei es aus Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt, nach der Schweiz, können

nach Belieben die Entrichtung des Porto den Empfängern überlassen oder das Porto bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlen (frankiren).

Art. 5. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, welche von einem der beiden Staaten nach dem andern bestimmt sind, darf — mit Ausnahme der im nächstfolgenden Artikel 6 erwähnten — weder in der Schweiz noch in Frankreich und Algier die Durchschnittssumme von vierzig Centimes für den einfachen Brief übersteigen.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in Frankreich und in Algier geschieht, mit fünfzehn Centimen für den einfachen Brief, und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der französischen Postverwaltung über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit fünfundzwanzig Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 6. Ausnahmsweise von den Bestimmungen des vorigen Artikels 5 darf das Porto gewöhnlicher, von einem der betreffenden Staaten nach dem andern bestimmter Briefe in keinem der beiden Länder die Durchschnittssumme von zwanzig Centimen für den einfachen Brief übersteigen, wenn die gerade Distanz in gerader Linie zwischen dem absendenden und dem empfangenden Bureau nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in Frankreich geschieht, mit zehn Centimen für den einfachen Brief, und ebenso wird die

Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft auch ihrerseits der französischen Postverwaltung über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit zehn Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 7. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, die von den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postbureau's bestehen, nach der Schweiz oder umgekehrt befördert werden, darf von keiner Seite die Durchschnittssumme von einem Franken für den einfachen Brief übersteigen.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Porto von den obgedachten französischen Bureau's erhoben wird, mit fünfzehn Centimen für den einfachen Brief, und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der französischen Postverwaltung über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit achtzig Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 8. Offen über Frankreich beförderte Briefe, sie mögen aus den im Anhange des gegenwärtigen Vertrags, Tabelle A, erwähnten Ländern nach der Schweiz, oder umgekehrt aus der Schweiz nach jenen Ländern bestimmt sein, werden unter den in besagter Tabelle ausgesprochenen Bedingungen von der französischen Postverwaltung und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft einander gegenseitig ausgewechselt.

Die, außer den in obenerwähnter Tabelle bezeichneten fremden Taxen oder Seeporlogebühen, noch zu erhebende inländische Schweizertaxe für diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz stattfindet, darf

im Durchschnitte zwanzig Centimen für den einfachen Brief nicht übersteigen.

Im Falle, daß die dem Verkehre Frankreichs mit den in obenerwähnter Tabelle A eingetragenen fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge eine Umgestaltung erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Korrespondenzen in gegenwärtigem Vertrage festgestellt sind, verändern würde, sollen in gegenseitiger Uebereinstimmung jene Abänderungen auf besagte Korrespondenzen ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 9. Die französische Postverwaltung kann der eidgenössischen Postverwaltung Briefe nach der Schweiz chargirt übergeben.

Ebenso kann die eidgenössische Postverwaltung der französischen Postverwaltung chargirt übergeben, und zwar:

- 1) nach Frankreich und Algerien,
- 2) nach den Küstländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt;
- 3) nach Rheinbaiern;
- 4) nach den preussischen Regierungsbezirken Aachen und Trier so wie nach dem Fürstenthume Birkenfeld;
- 5) nach dem Großherzogthume Luxemburg;
- 6) nach Belgien;
- 7) nach den Niederlanden;
- 8) nach Großbritannien;
- 9) nach der Insel Malta;
- 10) nach dem Königreiche Griechenland.

Das Porto für chargirte Briefe muß stets zum Voraus und zwar bis zum Bestimmungsorte entrichtet wer-

den. Dasselbe beträgt das Doppelte der Taxe für einen gewöhnlichen Brief.

Art. 10. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Administration unter dem Titel der Entschädigung, je nach Umständen zu Händen des Empfängers oder des Absenders des Briefes eine Vergütung von fünfzig Franken, innerhalb zwei Monaten vom Tage der Reklamation an, entrichten, wobei angenommen wird, daß die Reklamationen innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 11. Die von einem Staate nach dem andern bestimmte, die verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige ausschließlich betreffende Korrespondenz eines Beamten oder einer Behörde wird ganz portofrei befördert, insofern dieselbe auf dem Gebiete des Staats, dem jener Beamte oder jene Behörde angehört, Taxfreiheit gesetzlich genießt.

Ist das Gleiche bei der Behörde oder dem Beamten der Fall, an welche jene Korrespondenz gerichtet ist, so wird sie taxfrei abgeliefert; wo nicht, so wird sie nur mit der dem inländischen Tarif am Bestimmungsorte entsprechenden Gebietstaxe belegt.

Art. 12. Die in Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postanstalten bestehen, veröffentlichten Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke, broschirten Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autogra-

phirte Anzeigen, welche nach der Schweiz adressirt sind, und umgekehrten Falls, die in der Schweiz veröffentlichten Gegenstände der gleichen Art, welche nach Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postanstalten bestehen, adressirt sind, müssen von beiden Seiten bis zu ihrer Bestimmung frankirt werden.

Art. 13. Die Frankaturtare für Zeitschriften, Zeitungen und periodische Werke, die von Frankreich und Algerien nach der Schweiz und umgekehrt, befördert werden, soll nach der Gesamtgröße der Blätter jeder Nummer der Zeitschrift, der Zeitung oder des periodischen Werkes, ohne Rücksicht auf die Menge oder das Format dieser Blätter, unter Anwendung des nachstehenden Tarifs erhoben werden.

Bis sechszig Quadratdezimeter einschließlich fünf Centimen;

von sechszig bis neunzig Quadratdezimeter einschließlich zehn Centimen;

von neunzig bis hundert und zwanzig Quadratdezimeter einschließlich fünfzehn Centimen;

und so fort, indem für je dreißig Quadratdezimeter oder jeden Bruchtheil von dreißig Quadratdezimeter, die darüber sind, fünf Centimen hinzugefügt werden.

Art. 14. Die Frankaturtare für broschirte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen, welche von Frankreich und von Algerien nach der Schweiz, und umgekehrt befördert werden, soll nach der gesammten Oberfläche der Bogen eines jeden mit einer besondern Adresse versehenen Pakets, mit fünf Centimen für dreißig Quadratdezimeter

oder einen Bruchtheil von dreißig Quadratdezimetern erhoben werden.

Art. 15. Die kraft der zwei vorigen Artikel von Journalen und sonstigen Drucksachen, die von Frankreich und von Algerien nach der Schweiz, und umgekehrt befördert werden, erhobenen Taxen werden auf die Verwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von drei Fünftheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von zwei Fünftheilen zu Gunsten der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertheilt.

Art. 16. Die Frankaturtare für Zeitschriften, Zeitungen, periodische Werke, broschirte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen die von den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt, nach der Schweiz und umgekehrt befördert werden, beträgt das Doppelte derjenigen Tare, welche für Gegenstände gleicher Gattung in den vorigen Art. 13 und 14 festgesetzt ist, wenn sie aus Frankreich und Algerien kommen oder dahin bestimmt sind.

Die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxen werden auf die Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von vier Fünftheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von einem Fünftheil zu Gunsten der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertheilt.

Art. 17. Zeitschriften und Drucksachen aller Art, werden bei offener Beförderung über Frankreich, sie mögen nun aus Ländern kommen, welche der Vermittelung der französischen Posten nach der Schweiz, oder der Vermittelung der schweizerischen Posten nach solchen Ländern sich bedienen, unter den im Anhange des gegen-

wärtigen Vertrages, Tabelle B, ausgesprochenen Bedingungen von der französischen und der eidgenössischen Postverwaltung gegenseitig ausgewechselt.

Im Falle, daß die in dem Verkehre Frankreichs mit den in besagter Tabelle bezeichneten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge eine Umgestaltung erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausch, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Journale und sonstige Drucksachen in gegenwärtigem Vertrage festgestellt sind, verändern würden, sollen jene Abänderungen auf besagte Journale und Drucksachen ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 18. Um die in den vorigen Artikeln 13, 14, 15, 16 und 17 den Journalen und sonstigen Drucksachen bewilligten Portoermäßigungen zu genießen, müssen diese Gegenstände unter Kreuzband gelegt werden, dürfen nicht eingebunden sein und keinerlei Handschriftziffern oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift enthalten. Zeitschriften und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet würden, werden als Briefe betrachtet, und demgemäß taxirt werden.

Es versteht sich hiebei, daß die in oberwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keinerlei Weise das Recht der Postverwaltungen der beiden Länder schmälern, dem zufolge es ihnen unbenommen bleibt, den Transport und die Vertheilung solcher in besagten Artikeln bezeichneten Gegenstände nicht zu besorgen, in Betreff derer den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten, welche sowohl in Frankreich, als auch in der Schweiz, die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und ihres Umlaufs reguliren, nicht Genüge geleistet worden wäre.

Art. 19. Die französische Regierung verpflichtet sich der eidgenössischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen auf französischem Gebiete für die in der Schweiz entstandenen oder durch die Schweiz gehenden Korrespondenzen nach solchen Ländern, denen Frankreich zur Vermittelung dient oder dienen könnte, und wechselseitig von solchen Ländern nach der Schweiz und denjenigen Staaten, welchen die Schweiz als Vermittelung dient oder dienen könnte, zu gestatten.

Die eidgenössische Postverwaltung bezahlt der französischen Postverwaltung für jedes Kilometer in grader Richtung von den auf französischem Gebiete liegenden Eingangspunkten für die geschlossenen Pakete bis zum Ausgangspunkte derselben aus Frankreich, den Betrag von zehn Centimen für je ein Kilogramm Nettogewicht von Briefen und den Betrag von einem Centime für je ein Kilogramm Nettogewicht von Zeitungen und andern Drucksachen, welche in diesen Paketen enthalten sind.

Jedoch werden diejenigen geschlossenen Pakete, welche die eidgenössische Postverwaltung etwa durch Frankreich mit der großherzoglich-badischen Postverwaltung auszuwechseln sich veranlaßt finden wird, von der französischen Postverwaltung unentgeltlich befördert und zwar mittelst der zur Ueberlieferung der Korrespondenzen zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden bestehenden gewöhnlichen Kursverbindungen.

Art. 20. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der französischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen auf Schweizergebiet für diejenigen Korrespondenzen zu gestatten, welche in Frankreich entstanden sind oder durch Frankreich gehen und nach Ländern bestimmt sind, denen die Schweiz als Vermittelung dient oder dienen könnte, so wie auch

wechselweise, von diesen Ländern nach Frankreich und denjenigen Staaten, denen Frankreich als Vermittelung dient oder dienen könnte.

Die französische Postverwaltung bezahlt der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für jedes Kilometer, in gerader Richtung von den auf schweizerischem Gebiete liegenden Eingangspunkten für die geschlossenen Pakete bis zum Ausgangspunkte derselben aus der Schweiz, den Betrag von zehn Centimen für je ein Kilogramm Nettogewicht von Briefen, und von einem Centim für je ein Kilogramm Nettogewicht von Zeitungen und andern Drucksachen, welche in diesen Paketen enthalten sind.

Jedoch werden die geschlossenen Pakete, welche die französische Postverwaltung durch die Schweiz mit der großherzoglich-badischen Postverwaltung auszuwechseln sich veranlaßt finden wird, von der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft unentgeltlich befördert, und zwar mittelst der für die Ueberlieferung der Korrespondenzen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden bestehenden gewöhnlichen Kursverbindungen.

Art. 21. Es versteht sich, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, sowie auch das Gewicht der Postkarten und anderer Rechnungsgegenstände, welche im Wechselverkehr in den entweder durch Frankreich oder durch die Schweiz transittirenden geschlossenen Paketen, deren in den vorstehenden Artikeln 19 und 20 Erwähnung geschieht, versendet werden, bei dem Abwägen der Briefe, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, welche mit dem durch die genannten Artikel bestimmten Transitporto belegt werden, nicht mitberechnet werden soll.

Art. 22. Die Postverwaltungen von Frankreich und

der schweizerischen Eidgenossenschaft legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen werden, nachdem sie vorher durch die Verwaltungen geprüft und gegenseitig festgestellt worden sind, am Ende eines jeden Vierteljahres durch diejenige Administration bezahlt, welche gegen die andere als Schuldner anerkannt wird.

Art. 23. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder Chargirten Briefe, Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art werden gegenseitig ohne Verzug, unter Anrechnung des Gewichts und der Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat, durch Vermittlung der betreffenden Auswechslungsbüreau's zurückgeschickt. Dergleichen Gegenstände, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches die Adressaten hätten bezahlen müssen, anzurechnen oder auszuliefern.

Art. 24. Die aus irgend einer Ursache unanbringlich gewordenen gewöhnlichen oder Chargirten Briefe, Zeitschriften, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, welche offen zwischen den zwei Postverwaltungen von Frankreich und der Schweiz ausgewechselt wurden, sind gegenseitig am Ende eines jeden Monats, und wenn es möglich ist noch öfter, zurückzuschicken. Diejenigen Gegenstände, welche unter Belastung überliefert worden sind, werden nur gegen jene Gebühren, mit welchen sie ursprünglich von den absendenden Bureau's angerechnet worden sind, zurückgegeben werden. Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Grenzpunkte der jenseitigen Postverwaltung frankirt worden sind, werden ohne Taransatz und ohne Abzugsgebühr zurückgeschickt.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transit-Rechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgewiesen werden können, welches den dahertigen Portobezug von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 25. Die französische Postverwaltung kann in der Stadt Basel ein besonderes Bureau unterhalten, durch welches die Korrespondenzauswechslung sowohl mit der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, als auch mit den auswärtigen Postverwaltungen, denen die eidgenössischen Posten als Vermittlung dienen oder späterhin etwa dienen können, statt finden soll.

Es versteht sich hiebei, daß dieses Auswechslungsbureau in der Stadt Basel keine Vertheilung von Briefen, Zeitungen oder Drucksachen besorgen und auch keine Korrespondenzen, die im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft entstanden sind, auf anderm Wege, als durch das zu Basel bestehende schweizerische Postbureau empfangen darf.

Art. 26. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, für das im vorstehenden Artikel erwähnte französische Auswechslungsbureau der französischen Postverwaltung ein passendes Lokal zur Verfügung zu stellen, welches so nahe als möglich dem Bahnhofs der Straßburg-Basler-Eisenbahn gelegen sein soll.

Die französische Postverwaltung wird der Postver-

waltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für besagtes Lokal einen jährlichen Miethzins von sechshundert Franken bezahlen. Dieser Zins soll vierteljährlich und zwar stets in dem Monate, der dem verflossenen Vierteljahre zunächst folgt, entrichtet werden.

Art. 27. Die beim französischen Auswechslungsbureau in Basel angestellten Beamten jeder Rangstufe dürfen sammt ihren Familien auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft wohnen. Sie sind den Gesetzen und Polizeibestimmungen des Landes unterworfen, dürfen jedoch unter keinerlei Vorwande mit den Steuern, Abgaben, persönlichen oder materiellen Leistungen, noch mit irgend welchen Anforderungen belastet werden, zu welchen die Bewohner der Schweiz verpflichtet sind oder werden können.

Vor dem Amtsantritt haben jene Beamte vor der Lokalbehörde sich zu stellen und über ihre Aufträge sich auszuweisen.

Art. 28. Die französische Regierung verpflichtet sich, den zwischen Tonnerre und Basel bestehenden Malleepostdienst so lange zu unterhalten, bis derselbe durch die Verlängerung der Eisenbahnlinien, die von Paris auslaufen und sich bis an die Ostgrenzen von Frankreich erstrecken sollen, überflüssig geworden ist.

Art. 29. Die französische Postverwaltung und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeichnen gemeinschaftlich die Bureau's, durch welche die gegenseitige Korrespondenz-Auswechslung statt finden soll. Sie stellen auch die Form der im Artikel 22 erwähnten Rechnungen fest, bezeichnen die Instradirung der gegenseitig ausgelieferten Korrespondenzen, und treffen a c übrigen zum Behufe der sichern Vollziehung des gegen-

wärtigen Vertrags erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Es wird hierbei angenommen, daß die vorbezeichneten Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald dieselben im beiderseitigen Einverständnisse die Nothwendigkeit hiezu anerkannt haben werden.

Art. 30. Gegenwärtiger Vertrag erlangt von dem im Einverständnisse der beidseitigen Kontrahenten festzusetzenden Tage an, und sobald derselbe nach den in jedem der beiden Staaten eigenthümlichen Gesetzen öffentlich bekannt gemacht worden sein wird, Kraft und Gültigkeit, und bleibt verbindlich bis zum ersten Dezember tausendacht-hundertundfünfundfünfzig.

Wird ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitpunkts besagter Vertrag nicht aufgekündigt, so bleibt derselbe von einem Jahr zum andern verbindlich, bis von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr im Voraus die Erklärung erfolgt sein wird, den Vertrag aufhören zu lassen.

Während dieses letzten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen, ohne Nachtheil für den Abschluß und den Saldo der Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach dem Ablauf des benannten Zeitpunktes.

Art. 31. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch den Präsidenten der französischen Republik, den besonderen Verfassungen beider Staaten gemäß zu genehmigen, und die Ratifikationen in Paris so bald wie möglich auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung,
den fünfundzwanzigsten November des Jahres tausend=
achthundertundneunundvierzig.

La Roche-Stehelin.
(L. S.)

E. J. Thayer.
(L. S.)

Genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und
jeden darin enthaltenen Bestimmungen und
erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und
bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Er=
füllung ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt
noch indirekt auf irgend welche Weise und unter welchem
Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder
zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück mit der
Unterschrift des Bundespräsidenten, des Kanzlers und
mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 11. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.)

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiesß.

A. Diese Tabelle enthält die Bedingungen, unter welchen die Korrespondenz, die aus Ländern, denen Frankreich als Vermittelung dient, nach der Schweiz, und umgekehrt, befördert wird, von der französischen Postverwaltung und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenseitig ausgewechselt werden sollen.

B. Diese Tabelle enthält die Bedingungen, unter welchen die Journale, Zeitungen, periodische Werke, broschirte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und verschiedene Drucksachen, Lithographien oder Autographien, wenn sie aus Ländern, denen Frankreich als Vermittelung dient, nach der Schweiz, und umgekehrt, befördert werden, zwischen der französischen Postverwaltung und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt werden sollen.

Bekanntmachung des schweizerischen Handels- und Zolldepartements.

Auf den 1. Juni kann das Niederlagshaus in Verrieres eröffnet werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntnisknahme veröffentlicht wird.

Nachtrag zu den Wahlen von Postangestellten im Kt. Appenzell.

Herr Jakob Niederer, von Heiden, ist zum Posthalter und Briefträger für Heiden erwählt worden, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 550.



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1850
Date	
Data	
Seite	75-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.